Neue Kommunale Schriften 60 Kommentare Monographien Leitfäden Textsammlungen

Das Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen

Eine praxisbezogene Gesamtdarstellung unter Berücksichtigung des Landesrechts von

Dr. jur. Karl-Heinz Rothe Stadtdirektor a. D.

B48 986

Juristische Gesamtbibliothek der Technischen Hochschule Darmstadt

INHALTSVERZEICHNIS

Vorv	vort.				Seite V
Abk	ürzun	gsverz	zeichnis		XIX
§ 1			e, bei der Aufstellung eines Bauleitplans zu de Vorschriften		1
1.	Die A	Aufgat	oen der Bauleitplanung		1
2.	Der l	Begrif	f des "Bauleitplans"		4
3.	Die l	Baulei	tpläne sind von den Gemeinden aufzustellen		
	3.1		Bauleitplanung ist eine Angelegenheit der chen Gemeinschaft		6
	3.2	Welc	he Körperschaft ist Gemeinde?		6
	3.3	dem	Planungshoheit der Gemeinde in Verbindung mit Planungsermessen, der Gestaltungsfreiheit und Ermessensbegriff		7
		3.31	Die gemeindliche Planungshoheit		7
		3.32	Gehört Planungshoheit zum Kernbereich gemeindlicher Selbstverwaltung?		8
		3.33	Über das Planungsermessen		9
		` 3.34	Über die Grenzen der Gestaltungsfreiheit		10
		3.35	Über den Ermessensbegriff		11
	3.4	Die F	Planungspflicht der Gemeinde		11
4.	Wan	n hab	en die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen?		12
5.			tpläne sind den Zielen der Raumordnung und nung anzupassen		
	5.1	Über	die Ziele der Raumordnung und Landesplanung .		14
	5.2		Anpassungspflicht bezieht sich auf den ounkt der Beschlußfassung		15
6.		Baulei ıstimn	tpläne sind mit den benachbarten Gemeinden nen		15
	6.1		Abstimmungspflicht und das damit verbundene ahren	•	16

	6.2	Die Gemeindenachbarklage	Seite
7.	Kein	Anspruch auf die Aufstellung eines Bauleitplans	. 18
8.	Über die Leitsätze des § 1 Abs. 5 und die bei der Bauleit- planung zu berücksichtigenden Grundsätze		
	8.1	Die Planungsgrundsätze des § 1 Abs. 5	
		8.11 Der Hauptleitsatz	. 20
		8.12 Die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden öffentlichen Belange.	. 20
		8.13 Die Bodenschutzklausel	. 21
		8.14 Die Umwidmungsklausel für besondere Flächen .	. 22
	8.2	Über die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Grundsätze	
		8.21 Der Grundsatz der Planmäßigkeit	. 22
		8.22 Der Grundsatz der Bestimmtheit	. 23
		8.23 Der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit	. 24
9.	Baul	der Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines eitplans gilt das gleiche Verfahren wie bei seiner teilung.	. 26
	9.1	Über die Änderung eines Bauleitplans	
	9.2	Über die Ergänzung eines Bauleitplans	
	9.3	Über die Aufhebung und das Außerkrafttreten von Bauleitplänen	
10.	Baul	eitplanung und Amtshaftung	. 30
§ 2	Die Einleitung des Bauleitplanaufstellungsverfahrens durch den Planaufstellungsbeschluß, die "vorgezogene" Bürgerbeteiligung und erste Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange		
1.	Das und	Aufstellungsverfahren bestimmt sich nach Bundes- Landesrecht	. 32

			Se	eite	
2.		Planaufstellungsbeschluß ist vom zuständigen eindeorgan zu fassen			
	2.1	Der Planaufstellungsbeschluß ist "erster" Verfahrensabschnitt		33	
	2.2	Planaufstellungsbeschluß erfordert Ausarbeitung des Bauleitplanentwurfs.		36	
	2.3	Welches Gemeindeorgan hat den Planaufstellungsbeschluß zu fassen?		36	
3.	Über	den Inhalt des Planaufstellungsbeschlusses		38	
	3.1	Musteraufstellungsbeschluß für den Flächennutzungsplan		39	
	3.2	Musteraufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan.		39	
4.		ortsübliche Bekanntmachung des Planaufstellungs- hlusses			
	4.1	Die landesrechtlichen Bekanntmachungsregelungen .		40	
	4.2	Über den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung		42	
	4.3	Über die Rechtswirkungen des Planaufstellungsbeschlusses		43	
5.	Die "	vorgezogene" Bürgerbeteiligung		43	
	5.1	Allgemeine Grundsätze		44	
	5.2	Wer ist der "Bürger", der an der Bauleitplanung beteiligt werden soll?		44	
	5.3	Die Gemeinde entscheidet selbst über die Art der Bürgerbeteiligung.		45	
	5.4	Dem Bürger ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben		46	
	5.5	Von der Durchführung der "vorgezogenen" Bürgerbeteiligung kann abgesehen werden		46	
	5.6	Die Auswertung der "vorgezogenen" Bürgerbeteiligung.		47	
6.	Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung				
	6.1	Über das Beteiligungsverfahren im Allgemeinen		48	
	6.2	Wer ist "Träger öffentlicher Belange"?		48	
	6.3	Die Fristsetzung für die Abgabe der Stellungnahme		50	

		S	Seite
	6.4	Über den Inhalt der Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange und deren Auswertung	51
	6.5	Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann mit der förmlichen Planauslegung parallel vorgenommen werden	51
7.		st zu verfahren, wenn Gemeinde Bauleitplanauf- ungsverfahren nicht fortsetzt?	52
§ 3	beim	die Mitwirkungsverbote wegen Interessenkollision Bauleitplanaufstellungsverfahren nach dem enden Gemeinderecht	53
1.		Mitwirkungsverbote wegen Interessenkollision nach den chriften der landesrechtlichen Gemeindeordnungen	
	1.1	Über die allgemeinen Grundsätze und den Zweck der Regelung	54
	1.2	Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen	55
	1.3	Wer entscheidet über den Ausschluß eines Gemeinderatsmitglieds?	56
	1.4	Über den Rechtsschutz gegen einen "un"berechtigten Ausschluß	56
2.		Mitwirkungsverbote wegen Interessenkollision beim nennutzungsplan	57
3.		irkungsverbote wegen Interessenkollision beim auungspļan	58
4.		die Rechtsfolgen der Verletzung der Vorschriften des irkungsverbots und die Heilung dieser Formfehler.	63
	4.1	Die Heilungsvorschriften des Baugesetzbuches	64
	4.2	Über die Heilungsvorschriften nach Landesrecht	64
		4.21 Die Heilung durch Zeitablauf	64
		4.22 Die Heilung durch Wiederholung des fehler- haften Beschlusses	65

	_		eite
§ 4	mit d Erläi	Planentwurfsbeschluß, die förmliche Bürgerbeteiligung öffentlicher Auslegung des Planentwurfsbeschlusses und uterungsbericht/Begründung sowie Prüfung/Entscheidun	
	Bed	enken und Anregungen	66
1.	Der l	Planentwurfsbeschluß und seine öffentliche Auslegung	66
	1.1	Welches Organ der Gemeinde hat den Planentwurfsbeschluß zu fassen?	67
	1.2	Über den Inhalt des Planentwurfs- und Planaus- legungsbeschlusses	67
	1.3	Was ist ein Erläuterungsbericht?	68
	1.4	Was ist eine (Bplan-)Begründung?	70
	1.5	Zur Frage der Rechtswirksamkeit des Fplans/Bplans, wenn Erläuterungsbericht bzw. Begründung "un"vollständig sind?	71
	1.6	Zur Frage der Rechtswirksamkeit des Fplans/Bplans, wenn Erläuterungsbericht bzw. Begründung völlig "fehlt" oder nur aus einer Leerformel besteht?	72
	1.7	Die Auslegung des Planentwurfs mit Anlagen auf die Dauer eines Monats	72
2.		vorherige Bekanntmachung der Auslegung des entwurfs	
	2.1	Über die vorherige Bekanntmachung der Auslegung	74
	2.2	Über den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung	74
	2.3	Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange	77
	2.4	Die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen	78
		2.41 Was sind Bedenken und Anregungen im Sinne des BauGB?	78
		2.42 Wer kann Bedenken und Anregungen geltend machen?	79
3.		die Prüfung der Bedenken und Anregungen sowie damit verbundene Verfahren	79
	3.1	Für die Beschlußfassung ist allein der Gemeinderat zuständig	80

		Seite
3.2	Die Prüfung und Entscheidung über die Bedenken und Anregungen hat in "öffentlicher" Sitzung stattzufinden, befangene Ratsmitglieder sind auszuschließen	
3.3	Dem Bürger ist das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.	. 80
3.4	Über das Verfahren, wenn mehr als hundert Personen Bedenken und Anregungen geltend gemacht haben	. 81
3.5	Die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen sind vorzulegen	. 82
4.1	Der geänderte oder ergänzte Bauleitplanentwurf ist erneut auszulegen	. 83
4.2	Von einer erneuten Auslegung des Planentwurfs kann abgesehen werden, wenn	. 84
Das	Abwägungsgebot des Baugesetzbuches	
Über	die Bedeutung des Abwägungsgebots	. 87
Abw	ägungsmaterials, die Gewichtung der Belange sowie	
2.1	Über den Begriff des "Belangs"	. 88
2.2	Über die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials .	. 89
2.3	Die Gewichtung des Abwägungsmaterials	. 90
2.4	Über das Verhältnis der öffentlichen zu den privaten Belangen.	. 90
Übei	r die Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Abwägung	1
3.1	Über die Voraussetzungen der Abwägung	. 92
3.2	Über den Zeitpunkt der Abwägung	. 94
		. 94
		. 95
Ents	cheidung über das Vorziehen, Zurücksetzen und die	. 96
	3.3 3.4 3.5 Über Baul 4.1 4.2 Das Über Abw. das 2.1 2.2 2.3 2.4 Über 3.1 3.2 Könnunber Abw. Über Ents	Anregungen hat in "öffentlicher" Sitzung stattzufinden, befangene Ratsmitglieder sind auszuschließen

 Wann ist das Gebot der gerechten Abwägung verletzt Über das Gebot der planerischen (Problem-)Konflikt bewältigung Das Gebot der Rücksichtnahme und der planerische Nachbarschutz Zur Frage der Entschädigung bei Verletzung des Abwägungsgebots durch den Gemeinderat Über die Rechtsfolgen der Verletzung des Abwägun 11.1 Die Mängel sind nur erheblich, wenn 	:? 97
 bewältigung Das Gebot der Rücksichtnahme und der planerische Nachbarschutz Zur Frage der Entschädigung bei Verletzung des Abwägungsgebots durch den Gemeinderat Über die Rechtsfolgen der Verletzung des Abwägungsgebots 	
Nachbarschutz 10. Zur Frage der Entschädigung bei Verletzung des Abwägungsgebots durch den Gemeinderat 11. Über die Rechtsfolgen der Verletzung des Abwägun	t- 100
Abwägungsgebots durch den Gemeinderat	e 102
	103
11.1 Die Mängel sind nur erheblich, wenn	gsgebots
,	105
11.2 Die Mängel sind "un"beachtlich, wenn	106
§ 6 Über den Feststellungsbeschluß der Vertretungsko schaft, die Genehmigung durch die höhere Verwal behörde und die ortsübliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplans	tungs-
 Der Feststellungsbeschluß durch die Vertretungskör schaft der Gemeinde 	per-
1.1 Weshalb ist der Feststellungsbeschluß zu fasse	n? 108
1.2 Welches Organ der Gemeinde ist für den Fest stellungsbeschluß zuständig?	
1.3 Der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit ist zu beachten und befangene Mitglieder der Vertre körperschaft auszuschließen	tungs-
1.4 Über den Inhalt des Feststellungsbeschlusses	109
1.5 Über die Beanstandungspflicht des Hauptverw beamten nach Kommunalverfassungsrecht	
 Über die Genehmigung des Flächennutzungsplans die höhere Verwaltungsbehörde 	
2.1 Welche Landesbehörde ist "höhere Verwaltun behörde"?	gs- 112
2.2 Der Genehmigungsantrag und die beizufügend Unterlagen.	den 113
2.3 Über die Rechtsnatur der Genehmigung der h Verwaltungsbehörde	

				Seite
	2.4	Die G	Genehmigung darf nur versagt werden, wenn	. 115
	2.5	Fläch	löhere Verwaltungsbehörde kann Teile des nennutzungsplans von der Genehmigung ehmen	. 116
	2.6		röhere Verwaltungsbehörde kann Teile des nennutzungsplans vorweg genehmigen	. 117
	2.7		Senehmigung des Flächennutzungsplans unter gen (modifizierte Auflage).	. 118
	2.8		ere Verwaltungsbehörde kann erteilte ehmigung nicht zurücknehmen oder widerrufen	. 119
3.			Genehmigungsfrist, die Fristverlängerung und die ungsfiktion	
	3.1	Die G	Genehmigungsfrist	. 119
	3.2	Über	die Verlängerung der Genehmigungsfrist	. 120
	3.3	Über	die Genehmigungsfiktion	. 120
4.	üblid Fläc	che Be	luß des Genehmigungsverfahrens, die orts- ekanntmachung und das Wirksamwerden des itzungsplans sowie die Einsichtnahme und das recht	o
	4.1	Über	den Abschluß des Genehmigungsverfahrens	
		4.11	Die Genehmigungserteilung mit und ohne Auflagen	. 121
		4.12	Genehmigungserteilung mit Auflagen etc. erfordert Beitrittsbeschluß des Gemeinderats	. 122
	4.2		ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung Flächennutzungsplans	
		4.21	Bekanntmachungspflicht und Inhalt der Bekanntmachung	. 123
		4.22	Der Hinweiszweck der Bekanntmachung muß erreicht sein	. 125
	4.3		das Wirksamwerden, die Rechtsnatur und die otswirkungen des Flächennutzungsplans	
		4.31	Das Wirksamwerden des Flächennutzungsplans .	. 125
		4.32	Über die Rechtsnatur des Flächennutzungsplans.	. 126

		4.00 Über die Dechterriebungen des Elächermuterung	Seite
		4.33 Über die Rechtswirkungen des Flächennutzungsplans	126
	4.4	Über die Ausfertigung von Abschriften und die Urkundeneigenschaft des Flächennutzungsplans	
		4.41 Die Urschrift des Bauleitplans und die Fertigung von Abschriften	127
		4.42 Der Bauleitplan mit Erläuterungsbericht bzw. Begründung besitzen Urkundeneigenschaft	127
	4.5	Die Einsichtnahme in den Flächennutzungsplan	
		4.51 Die allgemeinen Regelungen	127
		4.52 Zur Frage der Aushändigung von Planunterlagen und der Anfertigung von Kopien	128
	4.6	Die Pflicht der Gemeinde, Auskünfte an jedermann zu erteilen	128
	4.7	Gemeinde kann bestimmen, daß Flächennutzungsplan in letzter Fassung bekanntzumachen ist (Neubekannt-	
		machung)	129
§ 7	Gen	r den Satzungsbeschluß, die Bebauungsplanarten, die ehmigung/Anzeige des Planentwurfs und die ortsüblich anntmachung des Bebauungsplans	е
۱.	Der l	Bebauungsplan ist als Satzung zu erlassen	
	1.1	Der Bebauungsplan ist Ortsgesetz	130
	1.2	Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplans?	131
2.	Die E	Bebauungsplanartén	
	2.1	Der qualifizierte und der einfache Bebauungsplan, der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist	
		2.11 Der "qualifizierte" Bebauungsplan	131
		2.12 Der "einfache" Bebauungsplan	131
		2.13 Das Entwicklungsgebot	132
		2.10 Das Elitwicklangsgebott	
	2.2	Der selbständige Bebauungsplan	133
	2.2		133
		Der selbständige Bebauungsplan	

		S	eite
		2.32 Der "vorzeitige" Bebauungsplan bei Gebiets- und Bestandsänderungen	135
3.		enstand und Inhalt des Satzungsbeschlusses sowie die ei zu beachtenden Verfahrensregeln	
	3.1	Gegenstand des Satzungsbeschlusses	136
	3.2	Über den Inhalt des Satzungsbeschlusses und die Verfahrensvermerke	136
	3.3	Die beim Satzungsbeschluß zu beachtenden Verfahrensregeln	141
	3.4	Haften Gemeinderatsmitglieder bei rechtswidrigen Beschlüssen?	141
	3.5	Zur Beanstandungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten	141
4.	Beba	Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des uungsplans zum Flächennutzungsplan ist nur htlich, wenn	141
5.		Genehmigung des Bebauungsplans durch die höhere altungsbehörde	142
	5.1	Welche Behörde ist höhere Verwaltungsbehörde?	142
	5.2	Über den Genehmigungsantrag der planenden Gemeinde und die beizufügenden Unterlagen	144
	5.3	Über das von der höheren Verwaltungsbehörde durchzuführende Genehmigungsverfahren	145
6.	Über	das Anzeigeverfahren	
	6.1	Welche Unterschiede bestehen zwischen dem Anzeige- und dem Genehmigungsverfahren?	146
	6.2	Die Anzeige der planenden Gemeinde und die beizufügenden Unterlagen	146
	6.3	Die Verletzung von Rechtsvorschriften ist innerhalb der Dreimonatsfrist geltend zu machen	147
	6.4	Der Bebauungsplan darf in Kraft gesetzt werden, wenn.	148
7.		Inkrafttreten des Bebauungsplans durch ortsübliche Inntmachung	
	7.1	Die Ersatzbekanntmachung als Teil des Rechtsetzungsverfahrens	149

			S	eite
	7.2	Die Pflicht, die Art und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplans		149
	7.3	Die Ausfertigung des Bebauungsplans		154
8.		Bereithaltung des Bebauungsplans mit Begründung zurmanns Einsichtnahme und die Auskunfterteilung		154
	8.1	Der Bebauungsplan ist mit Begründung bereitzuhalten		154
	8.2	Über den Inhalt ist Auskunft zu erteilen		155
Stici	hwort	verzeichnis		157